



# **Krieger- und Soldatenkameradschaft Mirskofen**

## **Satzung der KSK-Mirskofen**

Die nachfolgenden Ausführungen sollen den Interessen unserer Mitglieder dienen und zu einem gemeinsamen, gegenseitigen, vertrauensvollen Verhältnis beitragen.

### **§ 1 Name und Sitz des Vereines.**

1. Unter dem Namen „Krieger- und Soldatenkameradschaft“, gegründet 1882, Nachfolger des früheren Krieger- und Veteranenvereins, besteht mit dem Sitz in Mirskofen eine freie Kameradschaft von ehemaligen Soldaten der Wehrmacht, sowie Soldaten und Reservisten der Bundeswehr, die in Ehren gedient haben und sich freiwillig nachstehender Satzung unterwerfen.

### **§ 2 Zweck des Vereines**

1. Den gefallenen und vermissten Soldaten ein ehrendes Andenken zu bewahren

1.1. Jährliches Abhalten des Kriegerjahrtages mit Gottesdienst für die verstorbenen Mitglieder (soweit möglich), Teilnahme am Volkstrauertag mit Gottesdienst und anschließender Ehrung am Kriegerdenkmal. (Durchführung von der Gemeinde).

2. Ein verstorbenes Mitglied mit Würde und kameradschaftlichen Ehren zu Grabe tragen.

2.1. Teilnahme der Mitglieder an der Beerdigung eines verstorbenen Kameraden bzw. einer verstorbenen Kameradin mit Fahne und Fahnenbegleitung und Kranzniederlegung oder Blumengebinde auf dem Mirskofener, Artlkofener und Bruckbacher Friedhof.

2.2. Bei Beerdigungen von Soldaten/ Soldatinnen sowie Reservisten/ Reservistinnen und Mitgliedern, die sich besonderer Verdienste im Verein erworben haben, spielt die Musik den „Guten Kameraden“ und es wird eine Grabrede abgehalten. Ob und wie weit besondere Verdienste vorliegen entscheidet die Vorstandschaft. Die Vorstandschaft entscheidet auch, ob (wie bei Kriegsteilnehmern) die Böllerschützen bestellt werden (z.B. Ehrenmitglieder, Ehrenvorstand, Teilnehmer/ innen von Auslandseinsätzen der Bundeswehr, usw.).

2.3. Bei außerörtlichen Beerdigungen: Teilnahme mit Fahne und Bestellung eines Kranzes oder Blumengedecks. Es ist zu prüfen, ob nicht 2.2. zu tragen kommt.

2.4. Verstirbt ein Mitglied, so ist es die Pflicht der Hinterbliebenen, das Ableben des verstorbenen Kameraden, sowie der Zeitpunkt der Beerdigung der Vorstandschaft mitzuteilen. Wird dies unterlassen, kann der Verpflichtung nach § 2 Absatz 2 und 3 unter Umständen nicht nachgekommen werden. Ferner kann angenommen werden, dass die Hinterbliebenen auf die Teilnahme der Kameradschaft an der Beerdigung und der damit verbundenen kameradschaftlichen Ehren verzichten.

3. Den Geist der kameradschaftlichen Tugend, der Ordnung und der Ehrenhaftigkeit, wie es soldatische Tugenden erfordern zu pflegen und sich jederzeit für den Frieden einzusetzen.

3.1. Die Kameradschaft in den Veranstaltungen und Versammlungen zu pflegen.

Teilnahme an Veranstaltungen anderer Vereine ( soweit möglich). sowie die Vertretung des Vereins im Kreisverband.

### § 3 **Die Mitgliedschaft**

Die Kameradschaft besteht aus

1. Ordentlichen Mitgliedern.

1.1. Als ordentliches Mitglied kann jeder unbescholtene Mann, der deutscher Staatsbürger ist und in der deutschen Wehrmacht oder der Bundeswehr in Ehren gedient hat, aufgenommen werden. Männer, die in einem außerdeutschen Heer gedient haben, können aufgenommen werden, wenn sie eine ehrenvolle Dienstzeit nachweisen können.

1.2. Auch Frauen können Mitglieder des Vereins werden.

2 Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder.

2.1. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder, die sich besondere Verdienste um die Kameradschaft erworben haben, werden vom Vereinsausschuss ernannt.

3. Fördernde oder passive Mitglieder

3.1. Fördernde oder passive Mitglieder, Mitglieder die nicht bei der Wehrmacht oder bei der Bundeswehr gedient haben, unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder durch besondere Dienstleistungen. Sie können auch in die Vorstandschaft gewählt werden.

### § **4 Beitrag**

1. Jedes Mitglied hat zur Zeit einen Jahresbeitrag von € 15.00 zu entrichten.

Der Jahresbeitrag kann vom Vereinsausschuss vorgeschlagen, jedoch nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung festgelegt und entsprechend der Finanzlage des Vereins verändert werden.

2. Wehrpflichtige Soldaten sind beitragsfrei.

3. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 5 Wahlen

1. Im ersten Quartal jedes Jahres hat die Jahreshauptversammlung stattzufinden. In dieser Versammlung hat die Vorstandschaft Rechenschaft über die Geschäftsführung im abgelaufenen Jahr abzulegen. Der Kassier hat den Kassenbericht vorzulegen und der Schriftführer seinen Jahresbericht vorzulesen.
2. Alle 2 Jahre findet die Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen statt. Die Einladung zu dieser Versammlung erfolgt durch den Vorstand mit Bekanntgabe in der örtlichen Tagespresse.
3. In der Jahreshauptversammlung werden der 1. und 2. Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit schriftlich gewählt. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer geheimer Wahlgang notwendig.
  - 3.1. Stellt sich jeweils nur ein Kandidat zur Wahl, so kann auf Wunsch der anwesenden Mitglieder in offener Wahl durch Handzeichen abgestimmt werden. Reservistensprecher, Fahnenträger, Fahnenbegleiter, 2 Kassenprüfer und drei Ausschussmitglieder werden in offener Wahl durch Handzeichen gewählt.
4. Der Ausschuss besteht aus der Vorstandschaft, dem Reservistensprecher und drei weiteren gewählten Mitgliedern.

## § 6 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat in allen Vereinshandlungen Sitz und Stimme, sowie das Recht, Anträge an den Vorstand, an den Ausschuss oder an die Mitgliederversammlung zu stellen. Beschwerden und wichtige Anträge sind beim Vorstand schriftlich einzureichen.
2. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung das Ausscheiden dieses Mitglieds, die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm, oder die Erledigung eines Rechtsstreites betreibt.
3. Die Rechte, die den Mitgliedern gegeneinander zustehen, ebenso die Rechte am Vereinsvermögen und an den einzelnen dazugehörigen Gegenständen sind nicht übertragbar..

## § 7 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Geist der kameradschaftlichen Tugend, der Ordnung und Ehrenhaftigkeit, wie es die soldatischen Tugenden erfordern und wie es dem Vereinszweck dienlich ist, zu pflegen und sich zu betätigen.
2. Die Mitglieder sollen es als ihre Pflicht ansehen, bei den Versammlungen wie bei öffentlichen Festlichkeiten des Vereins und bei der Beerdigung verstorbener Vereinskameraden sich zu beteiligen.

## § 8 Ausscheiden eines Mitgliedes

### 1 Austritt

1.1. Der Austritt aus der Kameradschaft ist freiwillig und ist schriftlich oder mündlich beim Vorstand zu beantragen.

### 2 Ausschluss

2.1. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und des Vereinsausschusses. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

### 3. Der Ausschluss hat zu erfolgen

3.1. Wenn einem Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt, oder es durch ein Urteil aus einer soldatischen Einheit entlassen wurde.

3.2. Wegen Zuwiderhandlung gegen den Vereinszweck im Sinne des § 2 dieser Vereinssatzung.

### 4. Der Ausschluss kann erfolgen

4.1. Wegen ungebührlichen Verhaltens gegenüber der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses, sowie wegen unkameradschaftlichen Betragens in den Versammlungen oder bei öffentlichem Auftreten des Vereins.

4.2. bei Rückstand des Mitgliedsbeitrags von mind. 2 Jahren

5. Wenn ein Mitglied freiwillig oder durch Ausschluss ausscheidet, so verliert es mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens jeglichen Anspruch an den Verein, sowie an das Vereinsvermögen.

## § 9 Ehrungen

1. Beim Eintritt in die Kameradschaft erhält jedes Mitglied ein Vereinsabzeichen.

1.1. Nach 25 Jahren Mitgliedschaft wird das silberne Ehrenzeichen und nach 40 Jahren Mitgliedschaft das goldene Ehrenzeichen verliehen.

1.2. Über die Vergabe von Ehrenzeichen des Kreisverbandes entscheidet der Vereinsausschuss.

2. Mitgliedern wird beim 60. und 70. Geburtstag und allen weiteren 5 Jahren mit einem Geschenk gratuliert.

3. Bei Hochzeit eines Mitgliedes wird vom Verein ein Geschenk überreicht soweit die Hochzeit der Vorstandschaft bekannt gegeben wird.

## § 10 Auflösung der Kameradschaft

1. Die Kameradschaft löst sich auf, wenn nur noch 5 Mitglieder dem Verein angehören.

2. Das Geldvermögen fällt nach Abzug aller Verbindlichkeiten der deutschen Kriegsgräberfürsorge zu.

3. Das übrige Inventar (z.B. Fahne usw.) wird dem Gemeindemuseum Essenbach unter dem Ortsteil Mirskofen zur Verfügung gestellt.

§ 11 **Schlussbestimmung**

1. Bei allen in der vorstehenden Satzung nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand mit dem Vereinssausschuss.
2. Die Neufassung der Satzung wurde vom Vereinssausschuss und der Jahreshauptversammlung genehmigt und tritt ab 15.03.2020 in Kraft.
3. Vom gleichen Tage an verliert die vorhergegangene Satzung ihre Gültigkeit.

Mirskofen, den 15. März 2020

Die Vorstandschaft.

---

1. Vorsitzender  
Erwin Asenhuber

---

2. Vorsitzender  
Karl Brunner

---

1. Kassier  
Klaus Gieszer

---

1. Schriftführer  
Ludwig Lang